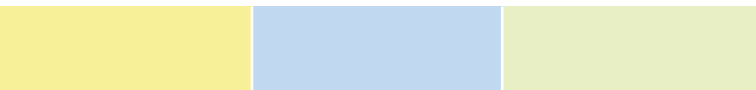




KOOPERATION IM GESUNDHEITSMARKT

***Gemeinsam.
Sicher.
Richtig.***



Impressum

HERAUSGEBER BVMed –
Bundesverband Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29 b
D - 10117 Berlin
www.medtech-kompass.de

GESTALTUNG kaiserwetter
kommunikationsdesign und
marketingmanagement gmbh

UNSERE BOTSCHAFTEN	4
VIER PRINZIPIEN	6
DIE WICHTIGSTEN BEISPIELE	8
KONTAKT	10



*UNSEREN PARTNERN GEBEN WIR EIN
DEUTLICHES SIGNAL: WIR LEGEN WERT AUF
EINE VERANTWORTUNGSVOLLE UND OFFENE
ZUSAMMENARBEIT.*

GEMEINSAM. SICHER. RICHTIG: UNSERE BOTSCHAFTEN

**GEMEINSAM: PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT IM
GESUNDHEITSWESEN IST ERLAUBT UND ETABLIERT.**

Zahlreiche Unternehmen der Medizintechnologie, Kliniken und Ärzte verbindet eine langjährige Partnerschaft in der Zusammenarbeit. Sie verlangt in jeder Hinsicht ein vertrauensvolles und verlässliches Verhältnis zueinander. Diese Form gelebter Kooperation ist auch in Zukunft notwendig. Sie wird sogar ausdrücklich gewünscht, um weiteren Innovationen in der Medizintechnologie den Weg zu ebneten.



**SICHER: ES GIBT VERHALTENSEMPFEHLUNGEN,
UM MISSVERSTÄNDNISSE ZU VERMEIDEN.**

Seit mehr als zehn Jahren gibt es Verhaltensempfehlungen für die Zusammenarbeit im Gesundheitsmarkt. Sie zeigen allen Beteiligten eindeutig, welche Kooperationsformen erlaubt sind und beschreiben deutliche Grenzen. Diese Regeln, die u. a. im Kodex Medizinprodukte verankert sind, tragen dazu bei, dass sich die Hersteller von Medizinprodukten, Kliniken und Ärzte heute und in Zukunft auf sicherem Boden bewegen. Sie können sich auf den Kern der Sache konzentrieren – die qualitativ hochwertige Behandlung und Versorgung der Patienten sowie die Entwicklung innovativer Produkte und Behandlungen.

**RICHTIG: DIE KOOPERATION IST NOTWENDIG, UM ZUKUNFTS-
FÄHIG HANDELN ZU KÖNNEN.**

Medizinischer Fortschritt entsteht im Gesundheitswesen nur dann, wenn die beteiligten Partner in enger Abstimmung zusammenarbeiten. Jeder trägt mit seinem spezifischen Know-how und seinen umfassenden Erfahrungen dazu bei, die komplexen Aufgaben der Forschung und Entwicklung zu lösen. Daraus entstehen innovative Produkte und Therapiemöglichkeiten, die die Qualität der Behandlungen optimieren und die Lebensqualität der Patienten erhalten oder nachhaltig verbessern.

DIE VIER PRINZIPIEN SIND WIE DIE VIER HIMMELSRICHTUNGEN, NACH DENEN WIR UNSERE ARBEIT AUSRICHTEN.

DEUTLICH. PRÄZISE. EINDEUTIG: DIE VIER PRINZIPIEN

TRENNUNGSPRINZIP

:: Umsatzgeschäfte müssen von der sonstigen Zusammenarbeit strikt getrennt werden. Die sonstige Zusammenarbeit mit Kliniken und Ärzten darf nie im Zusammenhang mit Beschaffungsentscheidungen stehen.

Eine Zuwendung oder andere Leistung (z.B. Geschenke, Spenden, Sponsoring) an eine Klinik, einen Arzt oder andere Beschäftigte medizinischer Einrichtungen darf weder zeitlich noch kausal in Zusammenhang mit einem möglichen Umsatzgeschäft stehen. Das leuchtet ein: Wer etwa eine Veranstaltung nur dann sponsert, wenn im Gegenzug der Kauf medizintechnischer Produkte zugesichert wird, handelt unrechtmäßig. Egal, ob die Leistung unentgeltlich oder gegen Honorar erbracht wird – beides ist nicht zulässig.

TRANSPARENZPRINZIP

:: Jede Zuwendung und Vergütung muss offengelegt werden.

Jede Leistung an eine medizinische Einrichtung oder an einen Arzt muss im öffentlich-rechtlichen Bereich dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Ohne schriftliches



Einverständnis darf keine Zuwendung oder Vergütung geleistet werden. Grundsätzlich müssen Zahlungen für Studien sowie Anwendungsbeobachtungen stets direkt an die medizinische Einrichtung oder auf ein Drittmittelkonto überwiesen werden.

ÄQUIVALENZPRINZIP

:: Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Wenn ein Arzt beispielsweise eine Studie für ein medizintechnisches Unternehmen durchführt, muss das Honorar seinen Aufwand angemessen berücksichtigen und marktüblich sein. Die Bewertung der Angemessenheit ist stark vom Sachverhalt geprägt und z.B. abhängig von der Erfahrung des Experten und der Schwierigkeit der Leistungserbringung.

DOKUMENTATIONSPRINZIP

:: Alle entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Von Honorarvereinbarungen über Reisekosten bis zu Geschenken an medizinische Einrichtungen, Ärzte oder andere Beschäftigte im Medizinbereich: Es wird detailliert festgelegt, welcher Art die Zuwendung ist, welchen Zweck sie hat, welche Leistungen erbracht werden etc. Mit Hilfe verschiedener Musterverträge können die notwendigen Angaben problemlos dokumentiert werden. (www.medtech-kompass.de/service)

KONKRET. GENAU. VIELSEITIG: **BEISPIELE AUS DER PRAXIS**

WORAUF BEZIEHT SICH DER KODEX KONKRET?

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTE

- :: Medizinische Einrichtungen und ihre Mitarbeiter dürfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nur dann ausgesucht werden, wenn sie die entsprechende fachliche Qualifikation und Ausstattung für das Thema nachweisen können. Außerdem muss ein nachvollziehbares Interesse des Unternehmens an der Zusammenarbeit bestehen sowie der wissenschaftliche Wert nachgewiesen und dokumentiert werden.

FORT- UND WEITERBILDUNG

- :: Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen ausschließlich berufsbezogenen, wissenschaftlichen Charakter haben und in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld des Arztes und des einladenden Unternehmens stehen. Sie dürfen sich beispielsweise nicht an einem attraktiven Freizeitprogramm orientieren. Für Klarheit sorgt darüber hinaus der festgelegte finanzielle Rahmen für Reisekosten, Übernachtungs- und Bewirtungskosten, der ggf. von dem Dienstherrn bzw. Vorgesetzten zu genehmigen ist. Zwischen den Partnern sollten alle Absprachen schriftlich dokumentiert werden.

BERATUNG

- :: In einem Beratervertrag müssen Leistung und Gegenleistung eindeutig festgelegt und schriftlich dokumentiert werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Honorierung muss marktüblich sein. Ein Berater darf nur Aufgaben übernehmen, für die er fachlich und wissenschaftlich qualifiziert ist.

SPENDEN

:: Spenden an medizinische Einrichtungen durch Hersteller und Vertreiber dürfen nur für folgende gemeinnützige Zwecke geleistet werden: Forschung und Lehre von wissenschaftlichem Wert, Verbesserung der Gesundheits- oder Patientenversorgung, Aus- und Weiterbildung sowie mildtätige Zwecke. Spenden sind Zuwendungen, die unabhängig von einer Gegenleistung gewährt werden. Bei der medizinischen Einrichtung ist die Verwaltung mit einzubeziehen. Die Spenden sind auf ein Konto der medizinischen Einrichtung zu überweisen. Spenden auf Privat- oder Drittmittelkonten sind nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für „Sozialspenden“ (z.B. die Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern).

GESCHENKE

:: Geschenke für Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es gibt zwei Ausnahmen:

1. Geschenke zu besonderen Anlässen, z.B. Eröffnung der Praxis, Dienst- oder Praxisjubiläen, Ernennung zum Chefarzt, die in jedem Fall einen angemessenen Rahmen einhalten müssen.
2. Werbegeschenke von geringem Wert (z.B. Textmarker) müssen dauerhaft und deutlich mit dem Namen (z.B. Logo) des Werbenden gekennzeichnet sein.

BEWIRTUNG

:: Die Bewirtung von Kunden in angemessenem Rahmen ist erlaubt, soweit diese im Rahmen eines Arbeitsessens stattfindet. Ein Arbeitsessen liegt immer dann vor, wenn ohne direkten Produktbezug Fachfragen, der Stand oder Ausgang von Projekten erörtert werden. Dies ist z.B. bei einer gemeinschaftlichen Projektbesprechung oder einem detaillierten Referentenvorgespräch der Fall. Eine Bewirtung darf auch in keinem Fall im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften mit einer medizinischen Einrichtung stehen. Ferner dürfen Bewirtungen auch unabhängig vom Vorliegen eines Arbeitsessens im Rahmen von firmeninternen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Die Bewirtung für Angehörige des Kunden ist generell ausgeschlossen.

*DIE BESTE VORAUSSETZUNG FÜR EINE
ENTSPANNTE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN
EINZELNEN PARTNERN IST DIE UMFASSENDE
UND GENAUE INFORMATION. DAMIT SIND
ALLE AUF DER SICHEREN SEITE.*

SCHNELL. DIREKT. AKTUELL: UNSER SERVICE

ANSPRECHPARTNER IM BVMED-VORSTAND

Carsten Clausen

Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands des BVMed

Joachim M. Schmitt

Mitglied des Vorstands und Geschäftsführer des BVMed

ANSPRECHPARTNER IN DER BVMED-GESCHÄFTSSTELLE

Björn Kleiner

Leiter Referat Politische Kontakte

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Reinhardtstr. 29 b

D - 10117 Berlin

Tel.(030) 246 255 - 23

Fax (030) 246 255 - 99

E-Mail: kleiner@bvmed.de



LINKS

ALLE WICHTIGEN MUSTERVERTRÄGE VON DER BERATUNG BIS ZUR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

www.medtech-kompass.de/service

RECHTSANWÄLTE FINDEN SIE HIER

www.medtech-kompass.de/anwaelte

ALS REGELMÄSSIGES MEDIUM INFORMIERT SIE UNSERE DEPESCHE VIERMAL IM JAHR

www.medtech-kompass.de/depesche

AUF DER INTERNETSEITE FINDEN SIE WEITERE WICHTIGE DOKUMENTE ZUR KOOPERATION IM GESUNDHEITSMARKT.

KODEX MEDIZINPRODUKTE

www.medtech-kompass.de/kodex

GEMEINSAMER STANDPUNKT

www.medtech-kompass.de/gemeinsamer_standpunkt

MUSTERBERUFSORDNUNG DER ÄRZTE

www.medtech-kompass.de/musterberufsordnung



Eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen